

Betriebsgesundheitschutz entwickelt, der es den Werktätigen erleichtert, vorbeugend ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ein weitverzweigtes Netz staatlicher Gesundheitseinrichtungen ist entstanden, um medizinische Hilfe und Betreuung nahe am Arbeitsplatz oder Wohnort des Patienten zu gewähren. 550 Krankenhäuser mit 171157 Betten, 566 Polikliniken und 962 Ambulatorien⁴⁹ sind tragende Säulen der medizinischen Betreuung; hinzu kommen Tausende staatliche und private Arztpraxen und Sanitätsstellen.

Die wesentlichen Unterschiede in der medizinischen Betreuung zwischen Stadt und Land sind überwunden.

Zum Inhalt des Grundrechts auf Schutz der Gesundheit gehört auch die *Gewährleistung der materiellen Sicherheit und der medizinischen Betreuung bei Krankheit und Unfällen*. Die Grundlage dafür bildet ein soziales Versicherungssystem. Die Mittel der Sozialversicherung setzen sich aus Beiträgen der Betriebe und der Sozialversicherten sowie aus steigenden staatlichen Zuschüssen zusammen. Die Beschäftigten zahlen — und zwar unverändert seit 1945 — 10 Prozent des Verdienstes, jedoch maximal 60 Mark monatlich. Dabei sind die nichtarbeitenden Familienangehörigen im vollen Umfange mitversichert.

Eine wichtige und längst selbstverständlich gewordene soziale Errungenschaft der DDR besteht darin, daß dem Bürger ärztliche Hilfe, Krankenhaus- und Kuraufenthalt, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen unentgeltlich und im notwendigen Umfang gewährt werden.

In engem Zusammenhang mit dem Recht auf Schutz der Gesundheit steht das *Grundrecht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität* (Art. 36), das durch wachsende materielle, soziale und kulturelle Leistungen und Maßnahmen des Staates und der Gesellschaft zur Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet wird. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten wurden und werden die Renten erhöht.

1960 betrug der Durchschnittsbetrag je gezahlter Altersrente 152,52 Mark, 1981 waren es 342,56 Mark. Die Invalidenrenten wurden im gleichen Zeitraum von 145,68 Mark auf 342,85 Mark erhöht.⁵⁰

Zum anderen wurde die Möglichkeit geschaffen, daß die Werktätigen durch Abschluß von freiwilligen Zusatzrentenversicherungen Vorsorge für höhere Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Krankheit treffen können. Die örtlichen Staatsorgane, die Betriebe, Kultur- und Bildungseinrichtungen, die Sportverbände und die Volkssolidarität realisieren ein umfangreiches und vielgestaltiges Programm zur Betreuung der Veteranen und von geschädigten Bürgern.

Jedem Bürger und seiner Familie wird das *Grundrecht auf Wohnraum* (Art. 37) entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zugesichert. Der sozialistische Staat ist bestrebt, jedem Bürger solchen Wohnraum zu gewährleisten, der harmonische Familien- und Gemeinschaftsbeziehungen fördert und der Gesunderhaltung und Entspannung dient.

Der in der DDR vorhandene Wohnungsfonds der verschiedenen Eigentumsformen wird im Interesse seiner bestmöglichen Nutzung durch staatliche Entscheidungen den Bürgern zugewiesen. Die Grundsätze, nach denen das geschieht, ergeben sich aus der Verfassung und der Wohnraumlenkungsverordnung. Auf diese Weise ist eine gerechte, dem Charakter der sozialistischen Gesellschaft entsprechende Wohnraumverteilung zu gewährleisten.

Ein Bürger ohne eigenen Wohnraum hat einen Anspruch an die staatlichen Organe auf Zuweisung von Wohnraum für sich und seine Familie. Bürger, die gemessen an der örtlichen Wohnraumsituation und der Größe ihrer Familien keinen ausreichenden Wohnraum haben, können angemessenen Wohnraum beanspruchen. Die Norm der Verfassung, wonach jeder Bürger das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie „entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen“ (Art. 37) hat, trägt der Tatsache Rechnung, daß trotz der großen Fortschritte auf diesem Gebiet — allein von 1971 bis 1981 wurden die Wohnverhältnisse von 4,25 Millionen Menschen durch den Neubau bzw. die Modernisierung von 1,4 Millionen Wohnungen

49 Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, a. a. O., S. 332, 334.

50 a. a. O., S. 342